

Satzung
des
BIM HUB Hamburg e.V.



Juni 2016

SATZUNG

des

BIM HUB Hamburg

Präambel

BIM, oder building information modeling, wird in den kommenden Jahren die grundlegende Innovation für das Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden darstellen. Building Information Modeling bezeichnet eine kooperative Arbeitsmethodik, mit der auf der Grundlage digitaler Modelle eines Bauwerks die für seinen Lebenszyklus relevanten Informationen und Daten konsistent erfasst, verwaltet und in einer transparenten Kommunikation zwischen den Beteiligten ausgetauscht oder für die weitere Bearbeitung übergeben werden.

(Anmerkung: Definition BIM der BAK/pb4.0)

Aufbauend auf dem Stufenplan „**Digitales Planen und Bauen**“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (**BMVI**) und der verbandübergreifenden Arbeit von planerbauen 4.0 hat sich auf Initiative des Architekturbüros Core architecture, des Ingenieurbüros WTM und des Softwarehauses Mensch und Maschine eine interdisziplinäre Interessensgemeinschaft zusammengefunden, um das Wissen um BIM zu fördern und zu verbreiten. In der ganzen Bundesrepublik haben sich bereits mehrere solcher Gruppen oder Cluster als regionale Netzwerke gegründet. Mit dem BIM Hub Hamburg wollen wir auch für die Metropolregion Hamburg einen Wissenspool aufbauen und damit die regionale Zusammenarbeit fördern. Angestrebt wird eine Kommunikation zwischen allen direkt oder indirekt am Bau Beteiligten Fachleuten und Unternehmen. Der Verein sieht seinen Mehrwert in der Konzentration der Fachkompetenz aller am Lebenszyklus von Immobilien und Bauprojekten Beteiligten.

§ 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „BIM HUB Hamburg“ und hat seinen Sitz in 22763 Hamburg, Friesenweg 4, Haus 20, c./o. Mensch und Maschine.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der planerischen Arbeitsmethodik BIM. Dieser Zweck wird erreicht durch:
 - Informationsverantwortung: Wissens- Informationsvermittlung gegenüber Hochschulen, Kammern, Verbänden, Politik und Öffentlichkeit, Büros jeder Größenordnung, insbesondere auch gegenüber kleinen und mittelständischen Unternehmen und zu handwerklichen Themen;
 - Anlaufstelle für Fragen und Vermitteln von Kontakten und Ansprechpartnern;
 - Erfahrungs- und Wissensaustausch;
 - Direkter Kontakt zu interessierten Kreisen und Verbänden, wie beispielsweise zu Planen und Bauen 4.0, sowie anderen Hubs/Clustern;
 - Erarbeitung von Checklisten, welche die Grundlagen einer Zusammenarbeit zwischen allen am BIM Prozess Beteiligten formulieren.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen zum Thema BIM und dem Betrieb der eigenen Website sowie die Diskussion, Bewertung und öffentliche Stellungnahme zu aktuellen BIM-Themen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen Ziele. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Waterfront e.V., mit der Bestimmung, es allein für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2. Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Fördernden Mitgliedern.
2. Als **Ordentliche Mitglieder** dürfen alle Unternehmen und Personen aufgenommen werden, die Interesse an der Unterstützung der Vereinsziele haben und sich aktiv dahingehend einbringen wollen. Die Gründungsmitglieder sind ebenfalls Ordentliche Mitglieder.
3. Einzelpersonen und juristische Personen, auf die die Bestimmungen noch Absatz 2 nicht zutreffen, können mit Zustimmung des Vorstandes **Fördernde Mitglieder** werden. Gleiches gilt für Verbände und Kammern sowie andere Vereine und Vereinigungen. Ihr Beitrag ist selbst einzuschätzen, beträgt **jedoch mindestens den** jeweils geltenden Mitgliederbeitrag (§5) eines ordentlichen Mitgliedes. **Abweichungen können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.** Fördernde Mitglieder besitzen kein aktives und passives Stimmrecht. Zur Klarstellung: Mitglieder von Fördernden Mitgliedern sind nicht Mitglieder des Vereins, sondern müssen gesondert beitreten.

§ 3. Aufnahme

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach den Regeln der Geschäftsordnung.

§ 4. Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten - also spätestens zum 30. September – dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
2. Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages 6 Monate im Rückstand geblieben sind, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung von der weiteren Mitgliedschaft durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn diese schwerwiegend gegen Interessen und/oder Zwecke des Vereins verstoßen. Bei geringeren Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann ein Ausschluss mit derselben Mehrheit erfolgen, wenn der Vorstand das Mitglied vorher abgemahnt hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die den Ausschluss mit einfacher Mehrheit aufheben kann.

§ 5. Beitrag und Vereinsjahr

1. Der Jahresbeitrag für Ordentliche Mitglieder wird durch Vereinsbeschluss festgesetzt. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach §2 Absatz 4.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf Antrag bei besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen Stundung bzw. Befreiung der Beiträge zu gewähren.

§ 6. Vorstand und dessen Aufgaben

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar
 - dem Sprecher,
 - dem Rechnungs- und Schriftführer,
 - dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem Verantwortlichen für Rechtsfragen und
 - und einem Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder sorgen insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß §1, führen die Vereinsgeschäfte und verwalten das Vermögen des Vereins.
3. Der Sprecher ist Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Weiterhin sind der Rechnungs- und Schriftführer und der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit berechtigt, den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 7. Ausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

§ 8. Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Jahresabrechnung geschieht durch zwei auf der Hauptversammlung zu wählende Rechnungsprüfer, deren Prüfungszeit auf 2 Jahre beschränkt ist.

§ 9. Versammlungen

1. Die jährliche Hauptversammlung findet zu Beginn jeden Jahres statt, auf der der schriftlich niedergelegte Bericht über das Vorjahr vom Vorstand erstattet wird.
2. Die Tagesordnung der jährlichen Hauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlungen wird vom Vorstand aufgestellt. Die Ladung ist mit der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Eine Übersendung der Ladung per E-Mail ist ausreichend.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden und müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.
4. Die Tagesordnung kann durch die Versammlung geändert werden.
5. Die Versammlungen werden vom Sprecher oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen (Mitgliederversammlung) erfolgt durch E-Mail an die letzten bekannten E-Mail-Adressen der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, gerechnet ab Absendung der Einladungen. Die Einladungen enthalten die Tagesordnung. Eine Vertretung von Mitgliedern bei Beschlüssen durch andere Mitgliedern ist zulässig.

7. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von dem Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und per E-Mail an alle Mitglieder zu versenden.
9. Alle sonstigen Veranstaltungen mit deren Tagesordnung bzw. Programm sollen durch den Vorstand festgesetzt und schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 10. Wahlen

Die Durchführung von Wahlen für Vorstand, Ausschüsse und Rechnungsprüfer wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11. Allgemeine Regelungen

1. Die Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung wird durch die **Geschäftsordnung** geregelt.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung einer Hauptversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten in diesem Fall als nicht abgegeben. Inhalt und Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung, soweit diese vom Vorstand beantragt werden oder Inhalt einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. Ziff. 9.2 sind, sind den Mitgliedern mit der Ladung, Änderungsanträge oder Anträge von Mitgliedern mindestens 4 Kalendertage vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über einen geänderten Wortlaut oder den Inhalt einer Satzungsänderung gegenüber der Ladung oder der Vorabinformation sind zulässig.
3. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 gelten sinngemäß für die **Auflösung des Vereins**. Die beschlussfassende Versammlung hat zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

Stand: Hamburg, 20.6.2016

Geschäftsordnung

des

BIM HUB Hamburg

§ 1. Vorstand

Gemäß § 1 und § 6 der Satzung besorgen die Vorstandsmitglieder die Aufgaben des Vereins und die Vereinsgeschäfte: sie verwalten das Vermögen des Vereins.

§ 2. Sprecher

1. Der Sprecher vertritt den Verein nach außen.
2. Innerhalb des Vereins überwacht und fördert er das Vereinsleben, die Tätigkeit der Ausschüsse und sorgt gegebenenfalls für einen Ausgleich verschiedener Meinungen und Bestrebungen.
3. Die Vorstandsmitglieder können sich nach Absprache gegenseitig vertreten.

§ 3. Rechnungs- und Schriftführer

1. Der Rechnungs- und Schriftführer besorgt die Geschäftsführung des Vereins in Verbindung mit dem Sprecher; dazu gehören u. a. der Schriftverkehr, die finanziellen Angelegenheiten, die Geschäftsstelle.
2. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Vereinsversammlungen an. Er kann durch ein anderes Vorstands- oder Vereinsmitglied vertreten werden.
3. Der Rechnungsführer besorgt in Verbindung mit dem Sprecher die Geldangelegenheiten des Vereins. Er legt nach Jahresschluss die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben vor, nachdem sie von dem Rechnungsprüfer gutgeheißen ist. Der Rechnungsführer unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Geldangelegenheiten.
4. Zum Geldverkehr ist grundsätzlich nur die Unterschrift des Rechnungsführers erforderlich. Im Vertretungsfall kann diese Aufgabe durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 4. Öffentlichkeitsarbeit

Der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit kümmert sich um die Kommunikation des BIM Hubs nach Außen und hält insbesondere den Kontakt zu „planen-bauen 4.0“, den dort beteiligten Verbänden, den Kammern und zu den anderen regionalen BIM-Clustern. Für einzelne Verbindungen bindet er die jeweiligen Ausschüsse und deren Verantwortlichen, ggf. auch weitere Mitglieder, ein.

Er ist verantwortlich für die Gestaltung der Website.

§ 5. Rechtsfragen

Der Verantwortliche für Rechtsfragen strukturiert Rechts- und Versicherungsfragen. Er unterstützt den Vorstand im Zuge einer Ersteinschätzung. Er führt selbst keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne durch.

§ 6. Beisitzer

Die Aufgaben des Beisitzers werden vom Vorstand festgelegt

§ 7. Ausschüsse

1. Der Vorstand setzt die Ausschüsse ein und beruft diese ab.
2. Der Ausschussvorsitzende wird vom Vorstand ernannt und abberufen. Der Ausschussvorsitzende kann weitere Ausschussmitglieder benennen.
3. Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereins.
4. Der Vorstand ist von den Ausschuss-Vorsitzenden laufend über die Ausschusstätigkeit zu unterrichten.

§ 8. Versammlungen

1. Es wird nach folgenden Mitgliederversammlungen unterschieden:
 - Jährliche Hauptversammlung,
 - Außerordentliche Hauptversammlung,
 - Allgemeine Versammlungen
 - Vorstandssitzungen.
2. Die Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden. Pro Jahr müssen mindestens 4 Sitzungen stattfinden.
3. Der Verein wird jährlich neben der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 allgemeine Versammlungen organisieren. Die Veranstaltungen sind möglichst gleichmäßig über das Jahr zu verteilen. Für die allgemeinen Versammlungen sind je nach Themenschwerpunkt Fachvorträge zu arrangieren.
4. Der Vorstand bestimmt darüber, bei welchen allgemeinen Veranstaltungen des Vereins Gäste zugelassen sind.

§ 9. Jahresbericht

Auf der jährlichen Hauptversammlung wird der vom Vorstand schriftlich niedergelegte Bericht über das Vereinsleben des Vorjahres einschließlich der Hauptzahlen der Jahresabrechnung erstattet. Alle Mitglieder erhalten mit der Einladung zur Hauptversammlung die zugehörigen Unterlagen.

§ 10. Anträge

Anträge werden in der Regel schriftlich eingebracht, mündlich gestellte Anträge müssen schriftlich formuliert werden. Jeder eingereichte Antrag ist wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11. Niederschrift

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auf Antrag am Schluss der Versammlung zu verlesen. Änderungsanträge müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Niederschriften werden den Mitgliedern zugestellt.

§ 12. Abstimmungen

1. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der im §12 der Satzung genannten, entscheidet die einfache Mehrheit der Versammlung; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gewöhnlich wird durch Handaufheben abgestimmt, doch kann

auch Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen werden. Bei Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung (GO § 16).

2. Bei Punkten, welche nicht auf der veröffentlichten Tagesordnung bekannt sind, ist auf Wunsch eines Mitgliedes die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen.
3. Bei allen Abstimmungen gelten Enthaltungen zur Ermittlung des Ergebnisses als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13. Wahlen (Wahlordnung)

1. Der Vorstand hat die Vorbereitung für alle Wahlen innerhalb des Vereins zu treffen und die Wahllisten aufzustellen, sodass sie fristgemäß der Hauptversammlung vorgelegt werden können. Wahlvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder können in der Hauptversammlung gemacht oder dem Vorstand vorher mitgeteilt werden.
2. An der Beschlussfassung der wiederkehrenden Wahlen nehmen die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, soweit sie wieder wählbar sind, nicht teil.
3. Wahlen werden in der Regel durch Stimmzettel (geheime Wahl) vorgenommen, können aber auch, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben geschehen.
4. Erforderliche Wahlen sind auf der Hauptversammlung durchzuführen. Es können auch zwischenzeitlich notwendig werdende Wahlen auf außerordentlichen Hauptversammlungen durchgeführt werden.
5. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Versammlung. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als nicht erfolgt.
6. Wählbar sind die Mitglieder nach §2 Absatz 2 der Satzung.
7. Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr tritt ein Rechnungsprüfer ab und ein neuer hinzu. Der abtretende Rechnungsprüfer kann nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

§ 14. Aufnahme von Mitgliedern

1. Nach §3 der Satzung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
2. Der Vorstand prüft die eingehenden Aufnahmeanträge nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Es werden nur solche Bewerber aufgenommen, die den Anforderungen des § 2 Absatz 2 der Satzung entsprechen.
 - b) Bleiben nach gewissenhafter Klärung Bedenken gegen die Aufnahme bestehen, ist der Antrag abzulehnen.
3. Stimmt der Vorstand nach Prüfung des Aufnahmeantrages zu, so wird die Aufnahme vollzogen. Den neuen Mitgliedern ist die Aufnahme mitzuteilen und die Satzung und Geschäftsordnung zuzustellen.

Hamburg, den 20.06.2016

Stefan Ehmann

Daniel Mondino

Michael Benrath

Lars Kölln

Uwe Pinck

Christian Esch

Hans-Jörg Brahms

Frank Schwieger

Reinhold Wittenberg